

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 7. November 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2012
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 14.11.2012
- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 15.11.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8162 f. d. Gebiet zw. Prinzenweg u. Wilhelmshöhenstraße, 2. Änderung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/6, 429/5, 431/4 (T), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (T), Prinzenweg 27 u. 27a, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.10.2012
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8151, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 923, 923/10, 923/14 und 923/15 (Gustav-Meyrink-Straße 11), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“ i. d. F. vom 04.07.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2012

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt **am Dienstag, 13.11.2012 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 18. September 2012
2. Vorstellung der neuen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
3. Haushaltsplanentwurf 2013
4. Die Suchtberatungsstelle Condros e. V.; Vorstellung der Arbeit
5. Suchtberatungsstelle Condros e.V.; Vertragsverlängerung
6. Zuschussanträge
- 6.1. Zuschussantrag der Herrschinger Insel e. V.; Projekt „Schülercoaching“; Kalenderjahr 2012
- 6.2. Zuschussantrag des Eltern-Kind-Programms e. V. für das Jahr 2012
- 6.3. Zuschussantrag der Lebenshilfe Starnberg für den mobilen heilpädagogischen Fachdienst für Kindergärten; Schuljahr 2012/2013
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 14.11.2012

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt **am Mittwoch, 14.11.2012 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Einzelplan 4 - Sozialhilfe und Grundsicherung
2. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Bauausschusses am 15.11.2012

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt **am Donnerstag, 15.11.2012 um 14:30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Landratsamt Starnberg; Sanierung der Informations- und Kommunikationstechnik
3. Landratsamt Starnberg, Elektrotechnische Sanierung
4. Niederpöckinger Hof, Sanierung vorgehängte Holzfassade
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 31.10.2012 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/2, Gemarkung Weißling, 82234 Weißling für Herrn Georg Friedl, Brucker Str. 3, 82266 Inning, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-393) im Zimmer 269** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8162 f. d. Gebiet zw. Prinzenweg u. Wilhelmshöhenstraße, 2. Änderung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/6, 429/5, 431/4 (T), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (T), Prinzenweg 27 u. 27a, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.10.2012

Die in der Bekanntmachung vom 31.10.2012 aufgezeigte Festsetzungsübersicht für das Grundstück Fl.Nr. 429 wird wie folgt berichtigt.

Festsetzung	Bebauungsplanfassung vom 11.10.2012	Bebauungsplanfassung vom 24.01.2012
Wandhöhe westlicher Gebäudeteil	646,60 m ü. NN.	646,30 m ü. NN.
Wandhöhe östlicher Gebäudeteil	648,20 m ü. NN.	647,50 m ü. NN.

Dementsprechend bezieht sich die Möglichkeit der ausschließlichen Stellungnahme auf die vorstehenden Änderungen

Starnberg, 30.10.2012

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8151, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 923, 923/10, 923/14 und 923/15 (Gustav-Meyrink-Straße 11), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 06.09.2012 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 15.11.2012 bis einschließlich 07.12.2012 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 30.10.2012

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“ i. d. F. vom 04.07.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark hat mit Beschluss vom 04.07.2012 den Bebauungsplan für das Gebiet „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“, mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 04.07.2012, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan Inning für die Gesamtgemeinde, i. d. F. vom 03.07.2012, rechtswirksam seit 30.10.2012.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

gewählt wurde, in der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark, im Rathaus Inning a. Ammersee, 1. Stock, Pfarrgasse 13, während den allgemeinen Dienststunden** (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Inning am Ammersee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Inning a. Ammersee, 31.10.2012

Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – W. Rösler, Verbandsvorsitzender

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 15. November 2012
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.ik-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.